

Satzung des Kieler Kammerorchesters e. V.

Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr.1941 am 26. 9. 1989

1. Änderung eingetragen am 13. 9. 1990
2. Änderung eingetragen am 2. 05. 1994

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründungsdatum

- (1) Der Verein führt den Namen Kieler Kammerorchester e. V. und hat seinen Sitz in Kiel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist aus dem 1950 gegründeten "Instrumentalkreis Wilhelm Pfankuch" hervorgegangen. Er wurde am 3. Juli 1953 zunächst unter dem Namen "Junges Kammerorchester e. V." gegründet und am 24. März 1959 in "Kieler Kammerorchester e. V." umbenannt.

§ 2 Mitglieder und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluß von aktiven Musikern und Förderern. a) Aktive Musiker sind Berufsmusiker und andere ausgebildete Instrumentalisten. Sie bilden das Kieler Kammerorchester. b) Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Orchesters durch Beiträge in selbst gewählter Höhe unterstützen.
- (2) Zweck des Vereins ist, in Kiel öffentliche Konzerte mit Werken aus allen Epochen der Musikgeschichte zu veranstalten.
- (3) Der Verein verfolgt seinen Zweck ohne Absicht, Gewinn zu erzielen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, anspruchsvolle Musik zu erarbeiten und aufzuführen, das heißt, einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2a Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und die Zustimmung des musikalischen Leiters. Die Stimmführer sind vorher zu hören. Förderer erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche

Bestätigung des Vorstands.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschuß. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Ausschuß wird vom Vorstand beschlossen. Der Betroffene ist vorher zu hören. Aktive Mitglieder können nur mit Zustimmung des musikalischen Leiters ausgeschlossen werden. Die Stimmführer sind vorher zu hören.

§ 4 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind :
1. die Mitgliederversammlung,
 2. die Orchesterversammlung,
 3. der musikalische Leiter und
 4. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands,
 2. Wahl des Schriftführers und des stellvertretenden Schriftführers,
 3. Wahl von zwei Kassensprüfern,
 4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und
 6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zehn Mitglieder es schriftlich und begründet verlangen.
- (3) Der Vorstand lädt schriftlich ein und teilt die vorläufige Tagesordnung mit. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge, die vorläufige Tagesordnung zu ergänzen, müssen drei Tage vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei der Wahl ihrer Beratungsgegenstände frei. Bei ihren Beschlüssen hat sie die satzungsgemäßen Rechte anderer Organe zu achten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; die Vertretung Abwesender ist ausgeschlossen.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefaßt. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, gilt Absatz 6 Satz 1 und 2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Schriftführer werden auf zwei, die Kassensprüfer auf drei Jahre gewählt.

§ 6 Orchesterversammlung

- (1) Die Orchesterversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Kieler Kammerorchesters nach § 2 Abs. 1 Buchst. a). Die Orchesterversammlung hat die Aufgabe, den musikalischen Leiter zu wählen. Sie bleibt danach ein ständiger Gesprächspartner des musikalischen Leiters in allen Fragen, die sich aus der gemeinsamen Arbeit ergeben.
- (2) Die Orchesterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 7 Musikalischer Leiter

- (1) Der musikalische Leiter wird mit einer Mehrheit von Zweidritteln der aktiven Mitglieder des Kieler Kammerorchesters gewählt. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt.
- (2) Der musikalische Leiter trägt die künstlerische Verantwortung für die musikalische Arbeit des Orchesters. Er entscheidet im Rahmen der finanziellen Vorgaben des Vorstandes über die Konzertprogramme, die Solisten und sonstigen Mitwirkenden. Er bestimmt die Stimmführer und die Plätze der übrigen Mitglieder. Er setzt die Konzert- und Probentermine fest.
- (3) Der musikalische Leiter stimmt seine Entscheidungen mit den Stimmführern und gegebenenfalls mit der Orchesterversammlung ab. Er informiert den Vorstand, wenn er nach außen für den Verein auftritt; in wichtigen Fragen stellt er das Einvernehmen mit dem Vorstand her.
- (4) Der musikalische Leiter nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil; er kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen; er hat beratende Stimme.
- (5) Der musikalische Leiter kann zum Vorsitzenden gewählt werden. In diesem Fall geht die Leitung der Orchesterversammlung auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.
- (6) Der musikalische Leiter kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder des Kieler Kammerorchesters abgewählt werden. Die Abwahl ist nur zulässig, wenn der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende die Orchesterversammlung zu diesem Zweck schriftlich einladen hat. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Orchesterversammlung ist einzuberufen, wenn die vier Stimmführer der Streichergruppen es beantragen. Ist der musikalische Leiter zugleich Vorsitzender, verliert er mit der Abwahl beide Ämter.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein nach außen zu vertreten, die laufenden Geschäfte zu führen sowie das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwenden.

- (3) Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung steht. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Beiträge, Ermäßigungen

- (1) Jedes Mitglied muß einen Jahresbeitrag zahlen. Der Beitrag für aktive Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt. Der Beitrag der passiven Mitglieder soll mindestens die Höhe des Beitrags der aktiven Mitglieder erreichen.
- (2) Die Mitglieder erhalten für die Konzerte in Kiel Eintrittskarten zu ermäßigten Preisen. Die Ermäßigung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzung kann geändert werden, wenn ein ausformulierter Änderungsantrag auf der Tagesordnung steht. Gemäß § 33 BGB bedarf der Beschluß einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Ladungsfrist für die Sitzung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, beträgt vier Wochen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, wird sie innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Sitzung einberufen, sie ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherige Zweckes fallen der Notenbestand und das Vermögen des Vereins dem Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Kiel zu, das das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Juli 1953, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 1959 außer Kraft.